

607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 21. 6. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom xxxxxxxx,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. . . . , wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 lautet:

„(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land einen ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger.“

2. Art. 10 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;“

3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;“

4. Art. 11 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Staatsbürgerschaft;“

5. Art. 11 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;“

6. Art. 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte der Luftverunreinigung festgelegt werden. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.“

7. Art. 16 lautet:

„Art. 16. (1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluß ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffenen Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).“

8. Art. 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.“

9. Art. 65 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.“

10. Art. 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art. 16 Abs. 1 noch unter Art. 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.“

11. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.“

12. Art. 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt; sie dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat.“

13. Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.“

14. Art. 140 a lautet:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 abgeschlossenen Staatsverträge und die gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 der Art. 140, auf alle anderen Staatsverträge der Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den in Art. 50 bezeichneten Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen gemäß Art. 16 Abs. 1, die gesetzändernd oder Gesetzesergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Genehmigungsbeschlusses oder der Anordnung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen.“

Artikel II

Dem Art. II § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundesverfassungsnovelle, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 490/1984, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mitglieder eines Gemeindevachkörpers können auf Antrag der Gemeinde von der zustän-

607 der Beilagen

3

digen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, jedoch beschränkt auf Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten, die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.“

Artikel III

(1) § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(2) Die Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft bleibt einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten.

Artikel IV

Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel V

1. Dem § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946, werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) An der Spitze jeder Sicherheitsdirektion steht ein Sicherheitsdirektor. In Wien ist der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor. Vor der Bestellung des Sicherheitsdirektors, in Wien des Polizeipräsidenten, ist der Landesregierung des betroffenen Landes Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) Der Bundesminister für Inneres hat an Sicherheitsdirektoren ergehende, staatspolitisch wichtige Weisungen auch dem Landeshauptmann des betreffenden Landes mitzuteilen, sofern hiedurch Bundesinteressen nicht gefährdet werden.“

2. Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ in § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres, BGBl. Nr. 74/1946, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen sind aufgehoben.

Artikel VI

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens berührt weder § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1954 noch § 5 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 202/1982.

Artikel VII

Landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, sowie landesrechtliche Vorschriften über die Abfallwirtschaft, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, werden bundesgesetzliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind.

Artikel VIII

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit xxxxxx in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Problem:**

In ihrem an den Bund gerichteten Forderungskatalog aus dem Jahre 1985 haben die Länder verschiedene Forderungen im Interesse einer Stärkung der bundesstaatlichen Struktur erhoben. Im Arbeitsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien und in der Regierungserklärung sind Vereinheitlichungen im Bereich der Umweltkompetenzen angekündigt.

Lösung:

Ein Teil dieser Forderungen der Länder soll verwirklicht werden. Unter einem soll im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes eine prinzipiell einheitliche Luftreinhaltekompetenz des Bundes und eine Kompetenz des Bundes für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle sowie eine Bedarfskompetenz des Bundes für andere Abfälle geschaffen werden.

Alternativen:

Weitergehende Erfüllung von Länderforderungen oder Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Mit der vorliegenden Novelle zum B-VG sind unmittelbar keine Kosten des Bundes verbunden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll der „Forderungskatalog der Länder für Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich“ (in der Folge: „Forderungskatalog“) in einigen wichtigen Teilbereichen verwirklicht werden. Dieser Forderungskatalog war nach Vorberatung durch die Landesamtsdirektorenkonferenz in der Sitzung der Landeshauptmännerkonferenz am 27. Juni 1985 beschlossen worden.

Die Verhandlungen über den Forderungskatalog 1985 wurden im sogenannten Kleinen Komitee geführt. Auf Bundeseite wurden sie vom Bundesminister im Bundeskanzleramt und nach der Neubildung der Bundesregierung im Gefolge der Nationalratswahl vom 23. November 1986 vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform und unter Mitwirkung des Leiters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt geführt. Auf Ländersseite lag die Verhandlungsführung bei den Landesamtsdirektoren von Kärnten und von Salzburg (ab Beginn des Jahres 1988 von Tirol) unter Mitwirkung des Leiters der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

Das Kleine Komitee hielt im Gegenstand insgesamt elf Sitzungen ab, und zwar am 20. März 1986, am 13. Mai 1986, am 22. September 1986, am 27. Feber 1987, am 27. März 1987, am 13. Mai 1987, am 11. September 1987, am 23. November 1987, am 13. Jänner 1988, am 24. Feber 1988 und am 20. Mai 1988, in denen der vorliegende Entwurf einer Novelle zum B-VG abgestimmt wurde.

Schwerpunkte des Entwurfes sind die bundesverfassungsrechtliche Regelung der Landesbürgerschaft, die Schaffung einer Kompetenz der Länder, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten abzuschließen, sowie die Erfüllung bestimmter Kompetenzwünsche der Länder. Zudem sieht der Entwurf auch eine Bundeskompetenz in Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle sowie eine Bedarfsgesetzgebungs-kompetenz bezüglich sonstiger Abfälle vor.

Einer Forderung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes entsprechend, wird die Interessensvertretungsfunktion dieser vereinsmäßigen Organisationen der Städte und Gemeinden verfassungsrechtlich verankert.

Ferner sieht der Entwurf vor, daß die zuständigen Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern auch Mitglieder von Gemeindegewachkörpern zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes ermächtigen können.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG „Bundesverfassung“.

Art. I Z 3 und Z 6 sehen eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung vor und bedürfen daher der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 4, 12 und Art. III (Staatsbürgerschaft):

Punkt 27 des Forderungskataloges lautet:

„Die Landesbürgerschaft im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn soll wieder hergestellt werden.“

Als Begründung ist angeführt, daß durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 die Unterteilung in eine Bundes- und in eine Landesbürgerschaft in Aussicht genommen worden sei. Das Institut der Landesbürgerschaft, das ein typisches Merkmal des Bundesstaates darstelle, sollte daher dementsprechend wieder hergestellt werden.

Der Forderung soll insoweit Rechnung getragen werden, als jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, bundesverfassungsrechtlich als dessen Landesbürger gelten sollen. Dagegen hält der vorliegende Entwurf an der einheitlichen Staatsbürgerschaft für die Republik Österreich fest. Die derzeit in § 1 zweiter Satz Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 enthaltene Prognose einer zukünftigen Teilung der Staatsbürgerschaft soll aufrechterhalten werden (Art. III Abs. 2).

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 1 erster Satz Staatsbürgerschaftsgesetz 1985. Diese Bestimmung wird daher entbehrlich und § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 insoweit ersatzlos aufgehoben (Art. III Abs. 1).

Abs. 2 sieht vor, daß jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, dessen Landesbürger sind. Der Bestimmung kommt deklaratorischer Charakter zu: Der Begriff „Landesbürger“ wird im soeben definierten Sinn bundesverfassungsrechtlich festgelegt. Für die Ausübung politischer Rechte im Lande stellt die Landesbürgerschaft ein zulässiges Differenzierungskriterium dar (vgl. insbesondere Art. 95 Abs. 1 B-VG); darüber hinausgehende Differenzierungen zwischen Landesbürgern und anderen Staatsbürgern werden auch künftig nur unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Rechtfertigung, wie er sich aus Art. 7 B-VG ergibt, zulässig sein.

Mit der Aufhebung des § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz wird auch die bislang in Judikatur und Lehre umstrittene Frage der Bedeutung des § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (nunmehr: 1985) für die normative Geltung des Art. 6 B-VG (vgl. zB K o j a, Das Verfassungsrecht der Österreichischen Bundesländer, 57 ff; K l e c a t s k y — M o r s c h e r, Das Österreichische Bundesverfassungsrecht, 1982, 83 f; W a l t e r — M a y e r, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts², 68, dieselben, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁶, 78 f, und W a l t e r, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 138) bereinigt.

Die Änderung des Art. 95 Abs. 1 B-VG (Art. I Z 12) berücksichtigt die mit Art. 6 Abs. 2 B-VG idF des vorliegenden Entwurfes geschaffene Terminologie der Landesbürgerschaft.

Von der Aufnahme einer dem Art. 6 Abs. 4 B-VG in der geltenden Fassung entsprechenden Bestimmung wurde im Hinblick auf § 25 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 Abstand genommen. Danach ist mit dem Dienstantritt eines Fremden als Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor der Erwerb der Staatsbürgerschaft verbunden. In Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 B-VG idF des vorliegenden Entwurfes gilt der Betreffende in jenem Land, in dem er seinen Wohnsitz hat, als dessen Landesbürger.

Zu Art. I Z 2, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 (Staatsvertragsabschlußkompetenz der Länder):

Punkt 1 des Forderungskataloges lautet:

„Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen.“

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß es dem Charakter der Länder als Teilstaaten ent-

spreche, für die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten völkerrechtliche Verträge mit fremden Staaten und Teilstaaten abschließen zu können. Praktische Bedeutung käme Staatsverträgen der Länder zB hinsichtlich grenzüberschreitender Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gewisser (eher punktueller) raumplanerischer Festlegungen, Abfallbeseitigung, Feuerwehr, Rettungseinsätze und Katastrophenhilfe, Fremdenverkehr, Schonvorschriften für die Jagd und für die Fischerei, Anerkennung von Jagdprüfungen sowie für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Schischulen und Bergführern zu.

Der Entwurf trägt diesem Länderwunsch dadurch Rechnung, daß den Ländern auf Grund des Art. 16 Abs. 1 B-VG das Recht zukommen soll, in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten und deren Teilstaaten abzuschließen. Insoweit soll Art. 16 Abs. 1 B-VG idF des vorliegenden Entwurfes eine Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG bewirken, da die Kompetenz, Staatsverträge abzuschließen, nicht mehr allein dem Bund vorbehalten sein wird.

Gegenstand solcher Staatsverträge können Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder sein. Demgemäß können die Länder, soweit ihre Gesetzgebungskompetenz reicht, eine Angelegenheit durch einen gesetzändernden oder gesetzergänzenden Staatsvertrag regeln. Ebenso steht es den Ländern zu, im Umfang ihrer Vollziehungskompetenz eine Angelegenheit durch einen nicht auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag zu regeln, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Das Recht des Bundes, in Staatsverträgen auch Angelegenheiten zu regeln, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, bleibt aber weiterhin bestehen.

Das Abschlußverfahren ist in Art. 16 Abs. 2 B-VG des vorliegenden Entwurfes geregelt.

Art. I Z 2 (Art. 10 Abs. 2 B-VG), Art. I Z 8 (Art. 50 Abs. 1 B-VG), Art. I Z 9 (Art. 65 Abs. 1), Art. I Z 10 (Art. 66 Abs. 2), Art. I Z 11 (Art. 66 Abs. 3) und Art. I Z 14 (Art. 140 a) treffen flankierende Regelungen zur Neufassung des Art. 16 B-VG. Insbesondere war in der Umschreibung der Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG deutlich zu machen, daß die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß von Staatsverträgen neben jener der Länder nach Art. 16 weiterbesteht, und die Regelung des Art. 50 B-VG über die Genehmigung von Staatsverträgen durch den Nationalrat auf Staatsverträge einzuschränken, die nicht unter Art. 16 Abs. 1 B-VG fallen.

Mit der Neufassung des Art. 50 Abs. 1 B-VG wird ferner dem Punkt 14 des Forderungskataloges entsprochen, demzufolge der „Abschluß von Staatsverträgen, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erfordern oder die den selbständigen

Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, ... der Zustimmung des Bundesrates bedürfen“ sollen.

Vertragspartner eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1 kann — je nach der Verfassungslage des betreffenden Nachbarstaates — der Gesamtstaat oder einer seiner Teilstaaten (auch wenn dieser nicht an Österreich grenzt) sein.

Der Entwurf geht davon aus, daß sich an der Kompetenz des Bundespräsidenten zum Abschluß von Staatsverträgen nichts ändern soll. Den Ländern werden hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen und des Abschlusses von Staatsverträgen jene Zuständigkeiten eingeräumt, die für Staatsverträge im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG der Bundesregierung bzw. dem (den) zuständigen Bundesminister(n) zukommen. Entsprechend dieser Rechtslage sind auch andere, die Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 betreffende völkerrechtliche Erklärungen durch den Bundespräsidenten vorzunehmen. Es wird daher insbesondere die Kündigung gemäß Art. 16 Abs. 3 erster Satz B-VG idF des vorliegenden Entwurfes — unbeschadet der Möglichkeit einer Delegation im Sinne des Art. 66 B-VG — vom Bundespräsidenten zu erklären sein.

Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG idF des vorliegenden Entwurfes fallen nicht unter Art. 50 B-VG, daher gelten für sie auch Art. 48 und 49 B-VG nicht. Die in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften betreffend die Kundmachung werden vielmehr auf Grund der Verfassungsautonomie der Länder vom Landesverfassungsgesetzgeber zu erlassen sein. Gleiches gilt für eine Regelung darüber, welche Länderstaatsverträge nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden dürfen; die Landesverfassung wird sich dabei zweckmäßigerweise an Art. 50 Abs. 1 B-VG orientieren. Der Landesverfassung soll es auch vorbehalten bleiben, für Staatsverträge der Länder das Institut des „Erfüllungsgesetzes“ oder das System der generellen Transformation derartiger Staatsverträge in das Landesrecht vorzusehen.

Zur Wahrung des Bundesinteresses an einer einheitlichen Außenpolitik ist gemäß Abs. 2 eine Informationspflicht vor der Aufnahme der Verhandlungen vorgesehen und der Abschluß eines solchen Staatsvertrages von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

Abweichend von Art. 67 Abs. 1 B-VG soll das Vorschlagsrecht für die Akte des Bundespräsidenten bei Staatsverträgen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 B-VG idF des vorliegenden Entwurfes der Landesregierung, die Gegenzeichnung dem Landeshauptmann zukommen. Für den Abschluß des Länderstaatsvertrages darf der Vorschlag der Landesregierung erst nach Zustimmung durch die Bundesregierung erfolgen; gemäß Abs. 2 gilt aber diese Zustimmung als erteilt, wenn die Bundesregierung die Zustimmung nicht binnen acht Wochen vom Tage

des Einlangens des Ersuchens an ausdrücklich verweigert hat.

Bei der Information der Bundesregierung über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist es nicht erforderlich, daß bereits ein ausformulierter Entwurf für den in Aussicht genommenen Vertrag vorliegt; es genügt die Angabe des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages.

Nach Erteilung der Verhandlungsvollmacht durch den Bundespräsidenten obliegt es dem bevollmächtigten Organ des Landes, die Vertragsverhandlungen zu führen. Zu diesen Verhandlungen sollen auch Bundesvertreter beigezogen werden. So wie bei Vertragsverhandlungen des Bundes ermächtigt die Verhandlungsvollmacht auch zur Paraphierung des ausgehandelten völkerrechtlichen Vertrages. Ist das Verfahren soweit abgeschlossen, so obliegt es in erster Linie dem Land, zu entscheiden, ob der ausgehandelte Vertrag unterzeichnet und ratifiziert werden soll. Vor einem entsprechenden Vorschlag an den Bundespräsidenten ist aber — im Hinblick auf die vorerwähnte Erwägung — die Zustimmung der Bundesregierung zum Vertragsabschluß einzuholen.

Abs. 3 regelt die Pflicht der Länder zur Kündigung der nach Abs. 1 abgeschlossenen Staatsverträge auf Verlangen des Bundes, um eine einheitliche Außenpolitik gegenüber den Nachbarstaaten zu gewährleisten. Es kann insbesondere auf Grund multilateraler völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich werden, entgegenstehende bilaterale Länderstaatsverträge zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zur Kündigung auf den Bund über; diesfalls wird die Kündigung als Akt der Vertretung der Republik nach außen vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung vorzunehmen sein.

Die Vertragsabschlußkompetenz der Länder schließt auch die Ermächtigung ein, die notwendigen organisatorischen Vereinbarungen zur Durchführung von Länderstaatsverträgen zu treffen, so etwa die Einrichtung gemischter Kommissionen oder auch die Einrichtung von Organen zur gegenseitigen Hilfeleistung, etwa auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens oder der Katastrophenhilfe.

Abs. 4 und 5 übernehmen unverändert den geltenden Abs. 1 und 2 des Art. 16. Sie beziehen sich auch auf Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 idF des vorliegenden Entwurfes.

Entsprechend der für die vom Bund abzuschließenden Staatsverträge geltenden Regelung soll der Bundespräsident für Staatsverträge nach Art. 16 Abs. 1 B-VG idF des vorliegenden Entwurfes die Landesregierung ermächtigen können, Staatsverträge abzuschließen, die weder gesetzändernd noch gesetzergänzend sind (Art. I Z 11). Auch für die-

sen Fall soll das Vorschlagsrecht der Landesregierung, die Gegenzeichnung dem Landeshauptmann zukommen.

Zu Art. I Z 3 und Z 6 sowie Art. VII (Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft):

Im „Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates“ vom 16. Jänner 1987 (im folgenden: „Arbeitsübereinkommen“) ist in Beilage 8 zum Thema „Umweltpolitik“ festgehalten, daß „eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung . . . angestrebt“ werde (S 65 der vom Bundespressedienst herausgegebenen Fassung). Zum Problem der Abfallwirtschaft wird ausgeführt, daß „eine Zuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, -trennung bzw. -verwertung, -entsorgung), mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll“, angestrebt werde. In der Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Vranitzky am 28. Jänner 1987 wurde demgemäß das Bestreben des Bundes angekündigt, „zum Zweck der Effizienz und Einheitlichkeit in der Umweltpolitik (...) klare Kompetenzverhältnisse herzustellen. Diese werden insbesondere die Luftreinhaltung . . . und die Abfallwirtschaft betreffen.“

Zur Verwirklichung dieser rechtspolitischen Absichten sieht der vorliegende Entwurf eine Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG im Sinne einer prinzipiell umfassenden Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung und einer Kompetenz des Bundes für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle sowie einer sogenannten Bedarfskompetenz des Bundes für die übrige Abfallwirtschaft vor.

Die Kompetenz des Bundes für die **Luftreinhaltung** soll jedoch die bestehende einschlägige Kompetenz der Länder für Heizungsanlagen nicht zur Gänze beseitigen. Es wird vielmehr vorgesehen, daß diese Kompetenz der Länder prinzipiell im bisherigen Umfang weiterbesteht. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang freilich auch die dem Bund gemäß Art. I Z 6 (Art. 11 Abs. 5 B-VG) des vorliegenden Entwurfes eingeräumte Kompetenz, einheitliche Emissionsgrenzwerte der Luftverunreinigung festzulegen, an die sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber (dieser bei seinen Regelungen bezüglich der Heizungsanlagen) gebunden sind.

Insgesamt ergibt sich also eine grundsätzlich umfassende, insbesondere auch Immissionsregelungen ermöglichende Zuständigkeit des Bundes für Luftreinhaltung. Die davon ausgenommene Kompetenz der Länder für Heizungsanlagen soll Regelungen der Art ermöglichen, wie sie den Ländern — im maßgeblichen Zusammenhang — bisher

schon kompetenzrechtlich zustanden. Die Länder sind daher nach wie vor ermächtigt, insbesondere die technische Ausführung von Heizungsanlagen, vor allem auch hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens (allenfalls im Rahmen der vom Bund festgelegten Grenzwerte), und damit im Zusammenhang stehende Bewilligungspflichten zu regeln sowie die Einhaltung solcher Vorschriften zu überwachen.

Im übrigen bleibt der sogenannte Immissionschutztatbestand („Maßnahmen zur Bekämpfung gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“) einschließlich des Art. II der Novelle zum B-VG, BGBl. Nr. 175/1983, aufrecht.

Die Einführung einer prinzipiell umfassenden Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung soll vor allem den Problemen Rechnung tragen, die sich für Immissionsregelungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung ergeben haben. Ferner soll der neu zu schaffende Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung . . .“ insbesondere auch Luftreinhaltungsvorschriften des Bundes über jene Bereiche hinaus zulassen, die schon bisher als Teilaspekt von Kompetenztatbeständen zugunsten des Bundes (vgl. etwa „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) die Regelung der Emissionsbekämpfung zugelassen haben.

Zu beachten ist, daß im Sinne einer reinlichen Trennung der Kompetenzen nach Inkrafttreten des Kompetenztatbestandes „Luftreinhaltung . . .“ — sieht man von Regelungen für Heizungsanlagen ab — kein Raum mehr für eine „kumulative“ Erlassung von Vorschriften gleichen Inhaltes bzw. gleicher Zielrichtung durch die Länder — etwa auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG — möglich sein wird. Damit ist aber nicht jede — auch nur mittelbar — der Luftreinhaltung dienende, gesetzliche Maßnahme auf Grund Art. 15 Abs. 1 B-VG ausgeschlossen. So werden insbesondere Regelungen auf dem Gebiet der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Raumordnung, mögen sie auch mittelbar für die Luftqualität bedeutsam sein bzw. auf Überlegungen basieren, die die Luftqualität einbeziehen, weiterhin von den Ländern getroffen werden können.

Die im Entwurf vorliegende kompetenzrechtliche Regelung betreffend die Abfallwirtschaft geht von folgenden Grundüberlegungen aus: Für gefährliche Abfälle soll eine umfassende Zuständigkeit des Bundes bestehen, für sonstige Abfälle nur insoweit, als ein — objektives — Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht. Vorzuschicken ist, daß der Begriff der Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen (aller Art) zu verstehen ist.

Die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes betreffend gefährliche Abfälle beseitigt den vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Annexcharakter (VfSlg. 7792/1976) der Angelegenheiten der unschädlichen Beseitigung solcher Abfälle zu einzelnen Bundeskompetenztatbeständen. Hinsichtlich der sonstigen, also der nicht gefährlichen Abfälle, bedeutet die Einführung einer sogenannten Bedarfskompetenz dagegen, daß der Annexcharakter abfallrechtlicher Regelungen prinzipiell bestehen bleibt. Es fällt daher insbesondere die Beseitigung des nicht gefährlichen Abfalls — entsprechend den im Erkenntnis VfSlg 7792 dargestellten Grundsätzen — weiterhin annexweise entweder in die Bundeskompetenz oder in die Landeskompetenz. Die Bedarfskompetenz zugunsten des Bundes ermächtigt aber in den Fällen des — objektiven — Bedarfes in Durchbrechung dieser annexweisen Verbindung zu einer einheitlichen Regelung. Ferner wird darauf hingewiesen, daß im Umfang der Zuständigkeit des Bundes zur Abfallbeseitigung (als Teil des umfassenden Begriffes der Abfallwirtschaft) insbesondere auch die Festlegung des Standortes von Abfallbeseitigungsanlagen als fachliche Raumplanung Sache des Bundes ist.

Die Bedarfsregelungen in Art. 10 Abs. 1 Z 12 und Art. 11 Abs. 5 sind an das Vorliegen eines objektiven Bedarfes gebunden, der nach den Erfordernissen einer zweckentsprechenden Gestaltung der Rechtslage aus umweltpolitischer Sicht zu beurteilen ist. Ein solcher Bedarf kann sich zum einen aus Notwendigkeiten im Hinblick auf die Prophylaxe im Bereich der Luftreinhaltung ergeben, zum anderen etwa daraus, daß die aus der derzeitigen terminologischen und begrifflichen Vielfalt im Bereich der Abfallregelungen sich ergebenden Probleme durch einheitliche Bestimmungen bereinigt werden sollen oder in sonstiger Weise einheitliche Standards (insbesondere im Hinblick auf die Umwelterfordernisse) erforderlich sind. Ein sachliches Erfordernis zur Erlassung einheitlicher Vorschriften wird etwa auch bezüglich der Abfallvermeidungsproblematik gegeben sein.

Zu Art. I Z 5 und Art. VI (berufliche Vertretungen):

Punkt 6 des Forderungskataloges lautet:

„Die Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Berufe soll den Ländern zukommen.“

Die Länder begründeten diese Forderungen damit, daß es sachlich nicht gerechtfertigt sei, daß den Ländern zwar die Regelung des Berufsrechtes bestimmter Personen zustehe, nicht aber die Regelung der beruflichen Vertretung dieser Berufsgruppen.

Durch die Neufassung des Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG soll der Forderung der Länder für bestimmte Berufsgruppen entsprochen werden.

Die Länder sollen demnach zuständig sein, auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens auch berufliche Vertretungen vorzusehen.

Art. VI sieht ergänzend vor, daß die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens weder § 1 Handelskammergesetz noch § 5 Arbeiterkammergesetz berührt.

Aus dem Zusammenhalt dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Länder künftig zuständig sind, für die erwähnten Berufsgruppen berufliche Vertretungen zu schaffen. An der Zugehörigkeit der auf diese Weise erfaßten Personen zu den Handelskammern bzw. zu den Arbeiterkammern ändert dies jedoch nichts.

Die Einschränkung auf den „selbständigen Wirkungsbereich“ im Zusammenhang mit dem Sportunterrichtswesen bedeutet, daß für die in die Regelungskompetenz des Bundes fallenden Sportlehrer eine Zuständigkeit der Länder zu Schaffung beruflicher Vertretungen nicht gegeben sein soll. Damit erstreckt sich diese Kompetenz insbesondere nicht auf das Lehrpersonal in Schulen im Sinne des Art. 14 B-VG. Andererseits wäre die Erfassung der in Einrichtungen, die lediglich der Vermittlung von Fertigkeiten ohne allgemeine erzieherische Ziele dienen, tätigen Personen möglich, sofern diese nicht in die Bundeskompetenz fallen.

Zu Art. I Z 13 (Interessenvertretung der Städte und Gemeinde):

Entsprechend einem seit geraumer Zeit vorgetragenen Wunsch des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes soll die Funktion dieser vereinsmäßigen Organisationen zur Vertretung der Interessen von Städten und Gemeinden — ihrer faktischen Bedeutung Rechnung tragend — verfassungsrechtlich verankert werden. Das verfassungsrechtliche Institut der Gemeindeautonomie jeder einzelnen österreichischen Gemeinde soll dadurch in keiner Weise berührt werden. Selbstverständlich bleibt es nach wie vor jeder Gemeinde freigestellt, ob sie Mitglied dieser Vereine sein will oder nicht. Die Verfolgung der Interessen einer Gemeinde außerhalb der beiden Bünde bleibt in jeder Hinsicht gewahrt.

Die verfassungsrechtliche Verankerung dieser vereinsrechtlich organisierten Interessenvertretungen der Gemeinden und Städte legt es nahe, die schon bisher gepflogene Praxis der Einbeziehung dieser Organisationen in das Begutachtungsverfahren zu Gesetzentwürfen beizubehalten.

Zu Art. II:

Die Ergänzung des Art. II § 5 ÜG 1929 soll die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ermächtigung von Mitgliedern eines Gemeindegewachkörpers zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes beseitigen.

Die Ermächtigung kann nur für Verwaltungsübertretungen erteilt werden, die Angelegenheiten betreffen, die in den (eigenen oder übertragenen) Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Soweit also den Organen der Gemeindegewachkörper im Rahmen des (eigenen oder übertragenen) Wirkungsbereiches der Gemeinde die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften zukommt, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, sollen sie zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in gleichem Umfang ermächtigt werden können wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Erteilung einer solchen Ermächtigung obliegt der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, in aller Regel also dem Bezirkshauptmann.

Die solcherart ermächtigten Organe der Gemeindegewachkörper werden diesfalls als Hilfsorgane der ermächtigenden staatlichen Behörde tätig, Art. II Abs. 2 lit. B EGVG 1950, Einleitung, wird daher nicht berührt. Im Hinblick auf die im Entwurf vorliegende verfassungsrechtliche Regelung, wonach die Ermächtigung (nur) auf Antrag der Gemeinde erfolgen soll, ist für die Anwendung des § 50 Abs. 1 VStG 1950, insoweit er hierfür die Zustimmung der Dienstbehörde vorsieht, kein Raum.

Die Regelung bezieht sich ausdrücklich auf die Heranziehung der Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes. Eine Heranziehung zu Tätigkeiten auf Grund des VVG 1950 wird daher dadurch nicht gedeckt.

Zu Art. IV (Kompetenz für Sammlungswesen):

Punkt 7 des Forderungskataloges lautet:

„Die gesetzliche Regelung der Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke soll auch in jenen Fällen, in denen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit damit verbunden ist, Sache der Länder werden.“

Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß die Einschränkung der Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiete des Sammlungswesens eine zweckmäßige Regelung dieses Sachgebietes nicht zulasse. Es sollten daher auch Sammlungen, die mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind, in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Hintergrund dieser Forderung ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 9337/1982. Danach fällt das Sammlungswesen nur insoweit in die Zuständigkeit der Länder, als die Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke nicht ausnahmsweise, insbesondere etwa weil sie im Zusammenhang mit einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit erfolgt, in die Bundeskompetenz fällt. Regelungen, die die Durchführung von mit einem Warenkauf oder einer Warenbestellung verbundenen Sammlungen betreffen, fallen nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes als Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG. Mit der im Entwurf vorliegenden Bestimmung soll klargestellt werden, daß bei Sammlungen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke vom Landesgesetzgeber auch eine auf Gewinn abzielende Tätigkeit unterbunden werden kann. Dem Länderwunsch wird somit vollständig entsprochen.

Zu Art. V (Sicherheitsdirektoren):

In den Verhandlungen mit den Ländern wurde auch Übereinstimmung darüber erzielt, daß ihnen ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung der Sicherheitsdirektoren in der Form eingeräumt werden soll, daß die Landesregierung vor Bestellung eines Sicherheitsdirektors angehört werden muß. Die Regelung entspricht der für die Bestellung der Militärkommandanten (§ 19 Abs. 2 Wehrgesetz).

In legislativer Hinsicht soll diese Zielsetzung dadurch erreicht werden, daß die Bestimmung über die Sicherheitsdirektoren in § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres, BGBl. Nr. 74/1946, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen der Verfassungsbestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes als neuer Abs. 4 angefügt wird. Unter einem wird die Bestimmung durch die Festlegung des Anhörungsrechtes der Landesregierung ergänzt. Der bisherige § 4 der erwähnten Verordnung wird künftig nur mehr die Regelung des bisherigen Abs. 2 enthalten.

Die besondere Stellung des Landeshauptmannes im Lande legt es nahe, ihm wichtige Weisungen, die dem Sicherheitsdirektor vom Bundesminister für Inneres erteilt werden, mitzuteilen. Es kann sich dabei selbstverständlich nicht um alle Weisungen handeln, sondern nur um staatspolitisch wichtige Weisungen, dh. Weisungen, von denen absehbar ist, daß ihre Durchführung politisch bedeutsame Auswirkungen im öffentlichen Leben erzeugen kann. Es handelt sich dabei um eine Information des Landeshauptmannes, keinesfalls aber um eine Zuständigkeitsänderung, sei es betreffend den Landeshauptmann, sei es betreffend den Sicherheitsdirektor.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Art. 6. (1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

(4) Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Landesbürgerschaft jenes Landes, in welchem die Lehranstalt gelegen ist, und gleichzeitig das Heimatrecht an seinem Amtsorte.

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.)

Art. 10 Abs. 1:

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

Vorgeschlagene Fassung

Art. 6:

(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger.

(Artikel III

(1) § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, ist aufgehoben.

(2) Die Unterteilung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft bleibt einer besonderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten.)

Art. 10 Abs. 1:

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein

Geltende Fassung

Art. 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten.

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht;
2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

Vorgeschlagene Fassung

Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

Art. 11 Abs. 1:

1. Staatsbürgerschaft;
2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;

Art. 11 Abs. 5:

(5) Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte der Luftverunreinigung festgelegt werden. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.

Art. 16. (1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluß ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.

Geltende Fassung

Art. 16. (1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderliche Maßnahme getroffen hat.

(2) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102).

Art. 50 Abs. 1:

(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzeseergänzenden Inhalt haben, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Art. 65. (1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsvertrages anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

Art. 66 Abs. 2:

(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Artikels 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zu Anordnungen nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz.²⁾

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).

Art. 50 Abs. 1:

(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzeseergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 65 Abs. 1 letzter Satz:

Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch gesetzeseergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

Art. 66 Abs. 2:

(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art. 16 Abs. 1 noch unter Art. 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.

Art. 95:

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesbürger gewählt, die im Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Bestimmung des Artikels 26 Absatz 1 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung; die Gründe, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt, dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat.

Art. 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entschei-

Art. 66:

(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch gesetzergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnung zu erfüllen ist.

Art. 95:

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt; sie dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat.

Art. 115 Abs. 3:

Der Österreichische Gemeindebund und der österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

Art. 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das

Geltende Fassung

derung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

Art. 140 a. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 abgeschlossenen Staatsverträge Artikel 140, auf alle anderen Staatsverträge Artikel 139 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträgen zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Beschlusses nach Artikel 50 Absatz 2 oder der Anordnung nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz.

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

Art. 140 a:

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 abgeschlossenen Staatsverträge und die gesetzändernden oder gesetzergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 16 Abs. 1 der Art. 140, auf alle anderen Staatsverträge der Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den in Art. 50 bezeichneten Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen gemäß Art. 16 Abs. 1, die gesetzändernd oder gesetzergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Genehmigungsbeschlusses oder der Anordnung, den Staatsvertrag durch Verordnung zu erfüllen.